

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

ZUR

„Verordnung zum Erlass von Regelungen für die  
Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung im Energiebereich“

vom 26.10.2006



ovag Energie AG  
Hanauer Straße 9-13  
61169 Friedberg  
Registergericht Friedberg (Hessen) HRB 2272

**Gültig ab 22.12.2006**

**ovag Energie AG**

## **I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)**

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich. Die ovag Energie AG erhebt monatlich Abschlagszahlungen.

## **II. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

### 1. Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Im Fall einer Einzugsermächtigung stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschritfeinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer Rücklastschrift ist die ovag Energie AG berechtigt, Aufwendungsersatz für die ihr tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

### 2. Banküberweisung

3. Bareinzahlungen im Gebäude der OVAG Hauptverwaltung, Hanauer Strasse 9-13 (Kasse)

## **III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den nachfolgend näher bezeichneten Pauschalsätzen zu ersetzen:

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| 1. Mahnkosten                 |        |
| a. für die erste Mahnung      | 3,00 € |
| b. für jede weitere Mahnung   | 4,50 € |
| c. Inkasso per Nachnahmekarte | 5,00 € |

2. Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung  
Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der OVAG Netz AG

Der Kostenpauschale nach Ziffer 2. wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

#### **IV. Eigenerzeugungsanlage**

Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 22.12.2006 in Kraft.

Friedberg, den 19.12.2006

**ovag Energie AG**